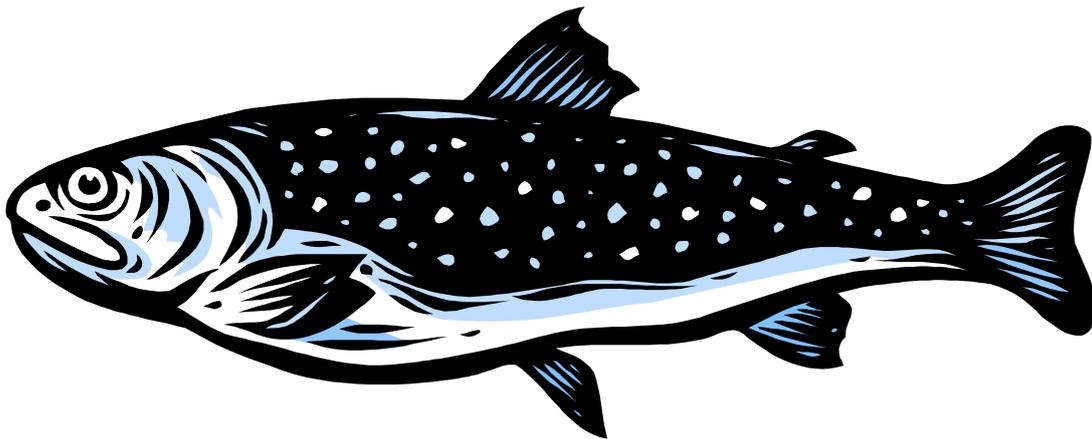




Fricktalischer Fischereiverein Sisseln
Seit 1917

STATUTEN DES

FRICKTALISCHEN FISCHEREIVEREINS GEGRÜNDET 1917



I. Der Verein

Art.1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Fricktalischer Fischereiverein" besteht, mit Sitz in Sisseln ein Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt das Pflegen und Hegen der Fischerei, sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Solange der Verein Mitglied des Kantonalen und des Schweizerischen Fischereiverbandes ist, gelten im übrigen die Vorschriften dieser Verbände.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Mitglieder-Kategorien

Der Verein besteht aus Aktiv- Passiv- Frei- und Ehrenmitgliedern. Wer das 12. Altersjahr zurückgelegt hat, kann Vereinsmitglied werden.

Art. 2.1 Mitglieder-Kategorie 12-18 Jahre

Bei Vereinsmitgliedern im Alter zwischen 12-18 Jahren liegt die Verantwortung vollumfänglich bei den gesetzlichen Vertretern. (Eltern, Vormund, Obhut)

Art. 3 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können dem Verein Freunde und Gönner der Fischerei beitreten, die ihr Interesse am Gedeihen des Vereins durch jährliche Beiträge bekunden wollen.

Art. 4 Freimitglieder

Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit. Sie haben im übrigen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge befreit. Sie haben im übrigen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktiv- Frei- und Ehrenmitglieder haben in Vereinsangelegenheiten das volle Stimm- und Wahlrecht

Art. 7 Beiträge

Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge werden jeweils auf den 31. Dezember des voran gegangenen Jahres fällig.

Art. 8 Aufnahme, Austritt und Übertritte

Die Anmeldung zum Eintritt, (Aktiv- und Passivmitglieder) muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung mit einfacher Mehrheit. (Abweisung im Bezug auf Art. 1).

Gegen einen ablehnenden Entscheid steht dem Antragsteller Rekurs an die Generalversammlung offen.

Die Mindestmitgliedschaft für neu eintretende Aktivmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Beiträge für die ersten beiden Jahre müssen dem Verein im Voraus oder spätestens an der Generalversammlung bezahlt werden.

Gesuch und Austritt in oder aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich bis Ende des Kalenderjahres, (31. Dezember) zu melden. Gesuche um Übertritt von den Aktiven zu den Passiven sind bis spätestens zur Generalversammlung einzureichen. Bei im Laufe des Rechnungsjahres erfolgenden Austritten oder Übertritten sind die statuarischen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis Ende des laufenden Rechnungsjahres zu erfüllen. In Würdigung besonderer Umstände kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

Art. 9 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Aktivmitglieder können Vereinsmitglieder die gegen die Kant. Fischereivorschriften, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Ansehen des Fischereivereins schaden, durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Der Ausschluss hat den Verlust sämtlicher Mitgliedschaftsrechte zur Folge, dagegen werden finanzielle Verpflichtungen des Ausgeschlossenen gegenüber dem Verein nicht hinfällig.

Dem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben zu einer mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung.

III. Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Fischereivereins sind:

1. Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Stimmberechtigten Mitgliedern einzuberufen.

Alle Aktiv- Passiv- Frei- und Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Allfällige durch die Generalversammlung zu behandelnde Traktanden sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Begutachtung und Antragstellung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Obliegenheiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1. Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
2. Genehmigung des Protokolls, die verschiedenen Jahresberichte und die Jahresrechnung.
3. Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
4. Beschlussfassung über das Jahresprogramm.
5. Wahl oder Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Änderung der Statuten, Genehmigung und Änderung von Reglementen.
8. Beschlussfassung über Wünsche der Mitglieder.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 13 Abstimmung und Wahlen

Jede fristgerecht einberufene Versammlung ist über die angekündigten Traktanden beschlussfähig. Wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen, entscheidet bei Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Obmann der Wettfischkommission und zwei Beisitzern.

Ausser dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist gestattet. Tritt ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist dies dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, darunter fallen insbesondere:

- a) Verwaltung, Leitung und Vertretung des Vereins.
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte.
- c) Vorbereitung und Antragstellung der durch die Versammlung zu behandelnden Geschäfte und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- d) Gesetzlich festgelegten und freiwilligen Fischeinsatz.

Der Vorstand kann bestimmte Kompetenzen oder Geschäfte an Ausschüsse oder einzelne Vereinsmitglieder übertragen.

Art. 16 Sitzungen

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder auf Antrag eines andern Vorstandsmitgliedes statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17 Der Präsident

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen, er vertritt den Verein nach Aussen. An der Generalversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18 Der Vizepräsident

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und vertritt diesen im Verhinderungsfalle.

Art. 19 Der Aktuar

Der Aktuar ist Protokollführer und Korrespondent. Er führt die Mitgliederkartei.

Art. 20 Der Kassier

Der Kassier ist für den Zahlungsverkehr und die Belegabgabe verantwortlich und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt ein Kassenbuch und erstellt am Ende jedes Vereinsjahres eine Vermögensaufstellung. Der Verein führt keine Buchhaltung.

Art. 21 Der Obmann der Vereinsfischkommission

Der Obmann der Vereinsfischkommission ist der Vizepräsident. Er überwacht die Organisation und Durchführung aller Anlässe zum Vereinsfischen und die Einhaltung der betreffenden Reglemente.

Art. 22 Die Beisitzer

Die Beisitzer sind Mitglieder der Vereinsfischkommission und in dieser dem Vizepräsident unterstellt.

Art. 23 Die Fischereiaufseher

Die Fischereiaufseher überwachen die gesamte Fischerei.

Art. 24 Die Rechnungsrevisoren

Zwei von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählte Rechnungsrevisoren prüfen die Vermögensaufstellung und stichprobenweise die Ein- und Ausgabebelege. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 25 Haftung (Anpassung per GV 2016 genehmigt)

Gemäss § 8, Absatz 2 des Fischereigesetzes des Kantons Aargau haften sämtliche Mitglieder des Fischereivereins beziehungsweise die natürlichen Personen solidarisch, maximal bis zum achtfachen Betrag des jährlichen Pachtzinses, für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Fischereigesetzgebung ergebenden Verpflichtungen. Zur Deckung allfällig sich aus dem vorgenannten § 8 des AFG entstehender Forderungen gegenüber den Mitgliedern des Vereins, ist der Vorstand verpflichtet, das Vereinsvermögen den achtfachen Betrag des jährlichen Pachtzinses ohne Zustimmung der Generalversammlung nicht unterschreiten zu lassen.

Art. 26 Kompetenzgeld

Das Kompetenzgeld des Vorstandes beträgt Fr. 3000.—

Art. 27 Vereinsjahr und Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Vereinsjahr. Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 28 Statutenänderung

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge zu Statutenänderungen

aus Mitgliederkreisen sind dem Vorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 29 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder

VI. Rheinpachtvereinigung

Art. 30 Vertrag

Der mit dem Fischereiverein Kaisten abgeschlossene Pachtvereinigungsvertrag vom 14. Dezember 1984 gilt als rechtskräftig und kann nur durch Zustimmung der Generalversammlung abgeändert werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Gültigkeit

Diese Statuten treten sofort in Kraft, sie ersetzen alle vorausgegangenen und sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie sind durch die heutige Generalversammlung genehmigt worden. Das Reglement Kartenbezug ist ein Bestandteil dieser Statuten.

Sisseln, 05. März 2022

Fricktalischer Fischerverein

Der Präsident

Der Aktuar

Dominik Liechti

Daniel Stocker

Fricktalischer Fischereiverein

Reglement Kartenbezug

- Art. 1 Das Aargauische Fischereirevier Nr. 5 vom Kraftwerk Stein-Säckingen bis zum Kraftwerk Laufenburg wird jeweils vom Fricktalischen Fischereiverein Sisseln und vom Fischereiverein Kaisten gesteigert.
- Art. 2 Die von der Finanzdirektion freigegebenen Karten werden wie folgt verteilt:
a) An Mitglieder
b) An Neubewerber, wobei das Anmeldedatum bei der Kartenausgabe berücksichtigt wird.
Es dürfen nur an Mitglieder Karten ausgegeben werden.
- Art. 3 - Der Kartenpreis wird jeweils an der GV festgelegt.
- Die Karte wird nur gegen Postquittung ausgehändigt.
- Die Karte muss bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres einbezahlt werden, ab diesem Datum verfügt der Verein über die Karte.
- Art. 4 Die Fischfangstatistik des laufenden Jahres ist bis zum 31. Dezember desjenigen, wahrheitsgetreu ausgefüllt an die Kartenausgabestelle abzugeben.
Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, verliert den Anspruch auf die Karte des folgenden Jahres.

Sisseln, 07. Juli 2011

Fricktalischer Fischereiverein

Der Präsident

der Aktuar

Urs Savoldelli

Sepp Nietlispach